

Anlage 2

Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Baukostenzuschüsse

- 1 Vor Anschluss eines im versorgungstechnisch erschlossenen Bereich liegenden Grundstücks an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Essen AG hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer der Stadtwerke Essen AG als Beitrag zu den Kosten der erstmaligen Herstellung der Verteilungsanlagen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verlegung, einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss zu leisten.

Für einen Anschluss an eine in einem bisher nicht versorgungstechnisch erschlossenen Bereich liegende Verteilungsanlage, mit deren Errichtung nach dem 01.01.1981 begonnen wurde, gilt Ziffer 10.

- 2.1 Der Baukostenzuschuss setzt sich aus einem Nutzungsbeitrag und einem nach Metern bemessenen Grundstücksbeitrag zusammen.
- 2.2 Der Nutzungsbeitrag berücksichtigt die unterschiedlichen Netzbelastungen durch das anzuschließende Grundstück und richtet sich nach der Anzahl der Wohneinheiten (W) des anzuschließenden Grundstücks; er beträgt je Wohneinheit 175,88 € (netto) bzw. 188,19 € (brutto).
- 2.3 Als Wohneinheit gilt, unabhängig von der Größe, jede selbstständige Wohnung (auch Einlieger- und Einraumwohnung).
- 2.4 Gebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, gelten als gewerblich genutzte Gebäude. Bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Gebäuden gilt jede angefangenen 50 m² Nettogrundfläche nach DIN 277 als eine Wohneinheit.
- 2.5 Für die Berechnung des Grundstücksbeitrages gilt die katastermäßige Straßenfrontlänge (L) des anzuschließenden Grundstücks an der Straße, in der sich die Versorgungsleitung befindet. Es werden mindestens 6 Meter berechnet. Der Beitrag beträgt je Meter 33,75 € (netto) bzw. 36,11 € (brutto).
- 2.6 Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grenzen von Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerungen der Grundstücksgrenzen zu bemessen.
- 2.7 Die Straßenfrontlänge wird auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.
- 2.8 Die Ermittlung des Baukostenzuschusses (BKZ) wird wie folgt vorgenommen:

Netto: $BKZ = W \times 175,88 \text{ €} + L \times 33,75 \text{ €}$

Brutto: $BKZ = W \times 188,19 \text{ €} + L \times 36,11 \text{ €}$

- 3.1 Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- 3.2 Bei Grundstücken, die an zwei Straßen mit Versorgungsleitungen liegen, gilt für die Berechnung der Straßenfrontlänge jeweils die Hälfte beider Straßenfrontlängen des anzuschließenden Grundstücks. Bei mehr als zwei Straßen mit Versorgungsleitungen gilt das Entsprechende (z. B. ein Drittel).
- 3.3 Bei Hausanschlüssen für Reihenhäuser quer oder parallel zur Straße mit der Versorgungsleitung wird als Frontlänge die Grundstückslänge entlang des zum Reihenhause Grundstück führenden Zugangsweges zugrunde gelegt.
- 3.4 Liegt ein Grundstück nicht unmittelbar an der Straße, sondern im Hintergelände, dann wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses die Mindeststraßenfrontlänge gemäß Ziffer 2.5 in Ansatz gebracht.
- 3.5 Grundstücke, die von der Straße nur durch ein schmales, unbebautes Flurstück (Grünstreifen, Parkplätze etc.) getrennt liegen, werden mit ihrer ganzen der Straße zugewandten Frontlänge – bzw. gemäß Ziffer 2.5 mit der Mindestfrontlänge – zur Berechnung des Baukostenzuschusses herangezogen.
- 3.6 Sollte ein Grundstück aus zwingenden Gründen mehrere Hausanschlüsse von verschiedenen Straßenseiten aus erhalten, so sind abweichend von Ziffer 3.2 die jeweiligen Straßenfrontlängen in Ansatz zu bringen, von denen aus die Anbindung der Hausanschlussleitungen an die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Essen AG erfolgt.

- 4.1 Zwischen einseitiger und zweiseitiger Berohrung der Straße wird nicht unterschieden. Bei einseitiger Bebauung wird der doppelte Baukostenzuschuss erhoben.
- 4.2 Wird innerhalb von 10 Jahren nach Anschluss an das Versorgungsnetz gemäß Ziffer 4.1 das direkt gegenüberliegende Grundstück angeschlossen, erstattet die Stadtwerke Essen AG dem jeweiligen Eigentümer bis zu 50 % des hierfür erhobenen Baukostenzuschusses.
- 5 Wird ein an das Leitungsnetz angeschlossenes Grundstück später mit weiteren Gebäuden bebaut oder anders genutzt, so kann die Stadtwerke Essen AG eine Neuberechnung des Baukostenzuschusses vornehmen und den Anschlussnehmer anteilig zu dem neuen Baukostenzuschuss heranziehen.
- 6 Sind mehr als 30 Wohneinheiten über einen Hausanschluss anzuschließen, so ist die Stadtwerke Essen AG berechtigt, eine höhere Beteiligung an den Baukosten zu verlangen.
- 7.1 Ist aus Gründen, die die Stadtwerke Essen AG nicht zu vertreten hat, vor Verlegung der endgültigen Versorgungsleitung die Herstellung eines Provisoriums erforderlich, sind die gesamten damit zusammenhängenden Herstellungskosten zusätzlich zu erstatten.
- 7.2 Als Herstellungskosten gelten die am Tage der Ausführung jeweils gültigen Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen, zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemein- und Regiekosten.
- 8 In allen Fällen, in denen die Anbindung der Hausanschlussleitung an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Essen AG nur über zusätzlich zu verlegende Stichleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen wird, trifft die Stadtwerke Essen AG besondere Vereinbarungen.
- 9 Sollen aufgrund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, kann die Stadtwerke Essen AG abweichende Sondervereinbarungen treffen.
- 10.1 Bei Anschluss eines im versorgungstechnisch nicht erschlossenen Bereich liegenden Grundstücks errechnet sich der Baukostenzuschuss aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 10.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times L \times \frac{K}{\text{Summe L}}$$

Es bedeuten:

- L: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
 K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen
 Summe L: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 10.3 Für die Festlegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks gelten die Bestimmungen der Ziffern 2.5 bis 2.7 und 3.1 bis 3.6 entsprechend.
- 10.4 Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge für die Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
- 11.1 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten, fällig.
- Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.
- 11.2 Soweit keine Abrechnung zu Pauschalpreisen vorgenommen wird, erfolgt eine endgültige Rechnungserteilung nach Anschluss an das Versorgungsnetz mit den jeweils am Tage der Ausführung geltenden Kosten gemäß Ziffer 2 bis 9.

- 12 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt, derzeit 7 %.
- 13 Diese Anlage tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Stadtwerke Essen AG
www.stadtwerke-essen.de